

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben zur Reaktivierung des SPNV auf der WLE-Strecke 9213 im Abschnitt Sendenhorst – Münster

I. Beschlussfassung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.01.2026 – Az. 25.17.01.02-10/2020 – ist der Plan für die Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Sendenhorst und Münster zur Wiederaufnahme des Personennahverkehrs von Bahn-km 14,370 bis Bahn-km 35,531 einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Folgemaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, Verkehrswegen, Gewässern und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Sendenhorst und der Gemeinde Everswinkel im Kreis Warendorf auf Grundlage der §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE), Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter Auflagen.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde angeordnet.

II. Veröffentlichung

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den relevanten Planunterlagen stehen gem. § 18b Abs. 3 AEG im Zeitraum

vom 23.02.2026 bis zum 09.03.2026 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.bezreg-muenster.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten

Unterpunkt:

Eisenbahn und Schiene

Stichwort:

Reaktivierung WLE-Strecke Sendenhorst-Münster

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches, leicht zu erreichendes Informationsangebot zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

**Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster,
Kundenzentrum Planen und Bauen**

Für Einsichtnahmen stehen dort folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag: 8:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 – 13:00 Uhr

2. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der elektronischen Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und Auslegung bei der Stadt Münster gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 18b Abs. 3 AEG i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW und § 9 Abs. 2 UVPg a.F.), sofern ihnen nicht gesondert zugestellt wird.

3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, 48128 Münster in digitaler oder gedruckter Form angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

1. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE), Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt, im nachfolgenden Vorhabenträgerin (VHT) genannt, für die Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf dem WLE-Streckenabschnitt Sendenhorst-Münster, Strecke 9213 von Bahn-km 14,370 bis Bahn-km 35,531 einschließlich

- der vollständigen Erneuerung des Oberbaus,
- der abschnittsweisen Errichtung aktiver Lärmschutzanlagen,
- der Anpassung bzw. Erneuerung von Streckenbauwerken,
- des Neubaus von Bahnübergängen, der Anpassung der Sicherung der offenbleibenden Bahnübergänge und des Rückbaus vorhandener Bahnübergänge,
- des Neubaus von vier Haltepunkten,
- des Neubaus bzw. Erneuerung von drei Bahnhöfen inkl. Neubau von Weichen,
- des Neubaus eines zweigleisigen Abschnittes,
- der Erneuerung der Streckenentwässerung inkl. der Anlage von Bahnseitengräben, Bahnmulden, Sickerschlitzen und Tiefenentwässerungen

und weiterer hiermit im Zusammenhang stehender notwendiger Folgemaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, Verkehrswegen, Gewässern und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Sendenhorst und der Gemeinde Everswinkel im Kreis Warendorf wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasserrechtliche Regelungen und wurde der Vorhabenträgerin mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Individualzustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Verspätete Erklärungen oder Beweismittel kann das Gericht zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Auf die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für Rechtsanwälte wird hingewiesen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Osterkamp